



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

Gemeinderatsbeschluss Nr. 2328 vom 23.02.2015.

Der Gemeinderat Orpund, gestützt auf Art. 7 und 14 der kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989, beschliesst:

Periodische Kontrolle	<p>Art. 1 ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> <p>² Die Gebühr für Feuerungen bis 349 kW beträgt:</p> <p>für einstufige Brenner CHF 90.00 exkl. MwSt. / inkl. Kantonsgebühren¹ für mehrstufige Brenner CHF 110.00 exkl. MwSt. / inkl. Kantonsgebühren²</p> <p>³ Die Gebühr für Feuerungen von 350 kW bis 1 MW beträgt:</p> <p>für einstufige Brenner CHF 170.00 exkl. MwSt. / inkl. Kantonsgebühren³ für mehrstufige Brenner CHF 190.00 exkl. MwSt. / inkl. Kantonsgebühren⁴</p>
Nachkontrollen	<p>Art. 2 ¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Orpund durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> <p>² Die Gebühr richtet sich nach Artikel 1 Absatz 2 und 3 dieses Reglements.</p>
Beanstandungen	<p>Art. 3 ¹ Für Beanstandungen mit einer Rückmeldekarte wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.</p> <p>² Die Gebühr beträgt in allen Fällen CHF 20.00.</p>
Andere Kontrollen	<p>Art. 4 ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.</p>

¹ Angepasst mit GRB vom 17.09.2018

² Angepasst mit GRB vom 17.09.2018

³ Angepasst mit GRB vom 17.09.2018

⁴ Angepasst mit GRB vom 17.09.2018



² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr richtet sich nach Artikel 1 Absatz 2 und 3 dieses Reglements.

Verrechenbarer Mehraufwand

Art. 5 ¹ Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Anpassung der Gebühren

Art. 6 ¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 und 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

Gebühren-Inkasso

Art. 7 ¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Orpund eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden ebenfalls durch die Kontrollperson erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Orpund dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Aufhebung des bisherigen
Gebührentarifs

Art. 8 Der Gebührentarif vom 20. November 1992 wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 9 Dieser Gebührentarif tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 23. Februar 2015

GEMEINDERAT ORPUND

sig. Jürg Räber
Gemeindepräsident

sig. Marlise Tüscher
Gemeindeschreiberin



EINWOHNERGEMEINDE
ORPUND

Auflagezeugnis

Der Gebührentarif hat vom 6. März bis 5. Mai 2015 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage und Referendumsfrist wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 10 vom 5. März 2015 publiziert.

sig. Marlise Tüscher
Gemeindeschreiberin



Änderungen

Datum der Änderung	Erlass	Geänderte Artikel	Inkrafttreten
17.09.2018	Gebührentarif für die Feuerungskontrolle	Art. 1	17.09.2018